

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Landrätinnen und Landräte der Kreise

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister  
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der  
kreisfreien Städte

Ausländer- und Zuwanderungsbehörden

Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: VIII 407 - 292-4232/2022-  
25888/2022-UV  
Meine Nachricht vom: 13.04.2022

Alanah Selvan  
Alanah.Selvan@sozmi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-3277  
Telefax: 0431 988-618-3277

30.09.2022

## **Verlängerung der Globalzustimmung nach § 32 AufenthV zur Visumserteilung für Beschäftigte deutscher und internationaler Unternehmen in der Russischen Föderation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Für Drittstaatsangehörige, die die nachstehend unter Ziffern 1 - 5 aufgeführten Voraussetzungen kumulativ erfüllen, erklärt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung vorbehaltlich der Ausnahme in Ziffer 7 hiermit eine Globalzustimmung nach § 32 AufenthV zur Erteilung eines Visums; Familienangehörige sind nach Maßgabe von Ziffer 6 mitumfasst:

1. Der Drittstaatsangehörige hat zum Zeitpunkt der Visumbeantragung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Russischen Föderation oder hat diesen in Folge des Überfalls der Russischen Föderation auf die Ukraine ins Ausland verlagert.
2. Der Drittstaatsangehörige übt zum Zeitpunkt der Visumbeantragung eine Beschäftigung an einem in der Russischen Föderation befindlichen Standort oder dort ansässigen Niederlassung eines deutschen oder international tätigen Unternehmens oder einer international tätigen Unternehmensgruppe aus. Gleiches gilt, wenn diese Beschäftigung am 24. Februar 2022 ausgeübt und seither nicht gekündigt wurde.

3. Der Drittstaatsangehörige beantragt ein Visum für eine Beschäftigung in einer deutschen Niederlassung oder einem deutschen Standort desselben Unternehmens oder derselben Unternehmensgruppe.
4. Die Visumbeantragung betrifft eine Beschäftigung nach
  - § 18a AufenthG (Fachkräfte mit Berufsausbildung),
  - § 18b Abs. 1 AufenthG (Fachkräfte mit akademischer Ausbildung),
  - § 18b Abs. 2 AufenthG (Blaue Karte EU),
  - § 19c Abs. 1 AufenthG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 BeschV (Beschäftigte mit unternehmensspezifischen Spezialkenntnissen) oder
  - § 19c Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV (Beschäftigte mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen in der Informations- und Kommunikationstechnologie).
5. Ohne die Globalzustimmung wäre eine Zustimmung zur Visumerteilung durch die für den vorgesehenen Aufenthaltsort zuständige Ausländerbehörde erforderlich, weil der Drittstaatsangehörige einen relevanten Voraufenthalt im Bundesgebiet hatte oder weil gegen ihn aufenthaltsbeendende Maßnahmen erfolgt sind (§ 31 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthV). Ob diese Voraussetzungen vorliegen, prüft das Bundesverwaltungsamt im automatisierten Visumverfahren.
6. Die Globalzustimmung schließt auch die mitreisenden oder im engen zeitlichen Zusammenhang reisenden Ehegatten oder Lebenspartner sowie die minderjährigen ledigen Kinder des Drittstaatsangehörigen mit ein.
7. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind Beschäftigte (einschließlich der Familienangehörigen) von juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, gegen die nach dem geltenden Recht der Europäischen Union im Zeitpunkt der Visumerteilung restriktive Maßnahmen in Kraft sind. Ausgeschlossen von der Globalzustimmung sind zudem Beschäftigte (einschließlich der Familienangehörigen) von Unternehmen, die ihren Hauptsitz in der Russischen Föderation haben.

Die Globalzustimmung ist bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Alanah Selvan

Allgemeine Datenschutzzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>